

2. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Spenge über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Spenge in Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1156) in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Spenge über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge beschlossen:

Artikel I

§ 1

(1) Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Heimplatz in allen aktuell betriebenen Übergangsheimen einheitlich

244,91 Euro/Person/Monat.

Artikel II

Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Spenge über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge wird unter Hinweis auf den § 7 Abs. 4, 5, 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Spenge öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Spenge vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spenge, den 16.12.2022



(Dumcke)
Bürgermeister